

Auszug aus den GRW-Förderrichtlinien: „Gegenstand der Förderung“

1. Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten (siehe auch Vorgaben in Ziffer 3.2.1 in Teil II B. des GRW-Koordinierungsrahmens)
2. Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere:
 - a) Kosten der Baureifmachung (z. B. Geländegestaltung),
 - b) Baukosten z. B.
 - Kosten für die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
 - Kosten für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz (...)
 - Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und-verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz;
 - Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen,
 - Kosten für den durch das Vorhaben bedingten Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen (...)
 - c) Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen hat; Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung, zusätzliche Kosten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs bzw. Vermeidung von Versiegelung),
 - d) projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Bau-betreuungen und Bauleitungen anfallen),
 - e) Vermarktungskosten, sofern sie von Dritten erbracht werden,
 - f) sonstige Projektnebenkosten.
3. Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:
 - a) Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen),
 - b) Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz) eines Dritten besteht.
4. Zu den **nicht-förderfähigen** Erschließungs-, Ausbau- oder Revitalisierungskosten gehören insbesondere:
 - a) Kosten des Grundstückserwerbs,
 - b) Kosten für die Bauleitplanung,
 - c) Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Abfallbeseitigungsanlagen,
 - d) Unterhaltungs- und Wartungskosten,
 - e) Hausanschlusskosten,

- f) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch kommunale Ämter),
 - g) Kosten der Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbstständiger Unternehmen im kommunalen Besitz förderfähig),
 - h) ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
 - i) Finanzierungskosten,
 - j) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
5. Die erschlossenen, ausgebauten bzw. revitalisierten Flächen sind ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission nach öffentlichen Verkaufsbemühungen (...) zu veräußern. Die Vermarktungskosten sind förderfähig, wenn sie von Dritten erbracht werden. (...)

Darüber hinaus sind **Planungs- und Beratungsleistungen** förderfähig.

Mit Ausnahme der Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind Planungs- und Beratungsleistungen (wie z.B. Gutachten, Masterpläne, Machbarkeitsstudien und NGA-Entwicklungskonzepte) aus GRW-Mitteln (...) förderfähig (...).